

# Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentner

Ausschlaggebend (gesetzliche Bestimmung) für die Abgabe von Hilfsmitteln durch die AHV-Anstalten an Altersrentner ist die Verordnung 831.135.1 der Fürstlichen Regierung vom 30. April 2001. Diese Verordnung umschreibt den Anspruch auf Hilfsmittel nach Art. 77ter des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. **Von Franz Jehle**

In Liechtenstein wohnhafte Bezüger und Bezügerinnen von Altersrenten der AHV haben Anspruch auf Kostenbeiträge an Hilfsmittel wie Hörgeräte, orthopädische Schuhe, Rollstühle usw. Die Notwendigkeit eines Hilfsmittels muss vom Arzt bestätigt werden. Bei ärztlich nachgewiesenem Bedarf übernimmt die AHV ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Versicherten die vollen Kosten für folgende Hilfsmittel:

- definitive funktionelle Fuss- und Beinprothesen
- definitive Hand- und Armprothesen
- definitive Brust-Exoprothesen nach Mamma-Amputationen
- Beinorthesen und Armorthesen
- kostspielige orthopädische Änderungen bzw. Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen oder orthopädischen Spezialschuhen
- Mietkosten für Rollstühle ohne motorischen Antrieb

Bei folgenden Hilfsmitteln wird der Versicherte zu einer Kostenbeteiligung verpflichtet:

- orthopädische Massschuhe und orthopädische Serienschuhe einschliesslich Fertigungskosten
- orthopädische Spezialschuhe

Bei folgenden Hilfsmitteln werden 75 % des Kaufpreises vergütet:

- Augenprothesen
- Gesichtsepithesen
- Perücken (im Maximum 1000 Franken pro Kalenderjahr)
- Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen
- Lupenbrillen

Für Hörgeräte werden Kostenbeteiligungen ausgerichtet. Nähere Informationen sind dem Merkblatt über Hörgeräte der AHV, Nr. 2.5, zu entnehmen.

Diese Aufzählung ist abschliessend. Es werden keine Beiträge ausbezahlt für Behindertenlifte, Badewannenlifte, Pflegebetten etc.

Hat eine versicherte Person beim Erreichen des AHV-Rentenalters Anspruch auf gänzliche oder teilweise Finanzierung eines Hilfsmittels durch die Invalidenversicherung, so bleibt dieser Anspruch so lange weiter bestehen, als die dafür massgebenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Altersrentner in wirtschaftlich schwieriger Situation haben allenfalls Anspruch darauf, dass ihnen nicht vollständig von der AHV gedeckte Hilfsmittelkosten über Ergänzungsleistungen restfinanziert werden.



Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung 831.135.1 vom 30. April 2001) massgebend.

Die Anmeldung von Hilfsmitteln ist mit dem entsprechenden Formular bei der AHV-Verwaltung einzureichen (AHV-IV-FAK-Anstalten, Gerberweg 2, LI-9490 Vaduz, Tel. 238 16 16, E-Mail [ahv@ahv.li](mailto:ahv@ahv.li); Homepage [www.ahv.li](http://www.ahv.li)) (Merkblatt 2.2 über die Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentner der AHV-IV-FAK-Anstalten)

## Seniorenbund fordert Überarbeitung

Die angesprochene (und zitierte) Verordnung 831.135.1 der Fürstlichen Regierung stammt vom 30. April 2001. Der Liechtensteiner Seniorenbund fordert eine Überarbeitung/Überprüfung dieser Verordnung durch die Regierung. Insbesondere Seniorinnen und Senioren haben das Recht auf mehr Unterstützung bei Hilfsmitteln, da sie es durch ihren langjährigen Dienst in Beruf und Gesellschaft verdient haben. Diese Unterstützung ermöglicht älteren Menschen, ein angenehmeres Leben zu führen und am Alltagsleben besser teilzunehmen. Eigenverantwortung ist ein Teil, soziale Gerechtigkeit und Solidarität gehören zu den Herausforderungen einer alternden Gesellschaft. In den vergangenen 16 Jahren hat sich diesbezüglich in Liechtenstein (und in anderen Ländern) viel verändert. Die Generation 64+ wird dafür dankbar sein.